



z. Hd. Oliver Kalusch

An das  
Landesamt für Bergbau, Energie und  
Geologie,  
An der Marktkirche 9,  
36678 Clausthal-Zellerfeld  
Fax: 05323 – 9612 - 258

Bundesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz e.V.  
Prinz-Albert-Str. 55  
53113 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 214032  
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de  
www.bbu-online.de  
www.facebook.com/bbu72

07.10.2016

**Betreff:** Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;  
Antrag der Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12,  
30659 Hannover, auf Genehmigung für die Neuerrichtung und den Betrieb einer  
Reststoffbehandlungsanlage mit Bereitstellungshalle auf dem Betriebsplatz  
Söhlingen

**Hier:** Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich im Namen des BBU sowie im eigenen Namen Einwendungen gegen das  
Vorhaben der Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover,  
zur Neuerrichtung und für den Betrieb einer Reststoffbehandlungsanlage mit Bereitstellungshalle  
auf dem Betriebsplatz Söhlingen.

## I. Allgemeines

1. Durch das Vorhaben der Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH werden wir in dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Recht auf Eigentum (Art. 14 GG) verletzt. Weiterhin werden die Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) sowie zahlreiche spezialgesetzliche Vorschriften, die ausschließlich oder auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen dienen, verletzt.
2. Es werden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 BImSchG verletzt. Dies gilt insbesondere für § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der der Gefahrenabwehr dient und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, der der Vorsorge dient. Geschützt sind dabei alle in § 1 Abs. 1 BImSchG aufgeführten Schutzgüter. Aufgrund der unvollständigen und fehlerhaften Darstellung von Betriebsabläufen, Emissionen und Immission im Genehmigungsantrag muss von einer Verletzung aller in § 1 Abs. 1 BImSchG aufgeführter Schutzgüter ausgegangen werden.

**Spendenkonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 002 666  
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666  
BIC COLSDE33

**Geschäftskonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 001 965  
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965  
BIC COLSDE33

**Vereinsregister**  
Bonn VR 5404  
**Steuernummer**  
205/5760/0256  
Spenden und Mitgliedsbeiträge  
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

**AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.**

3. Hiermit wird zudem beantragt, uns das Protokoll des Erörterungstermins kostenlos zuzusenden.

## II. UVP-Erfordernis

Formularblatt 14.1 weist eine durchgeführte Vorprüfung mit dem Ergebnis einer erforderlichen UVP aus. Der Verweis auf die daher in 14.2 beigefügten Unterlagen lässt hier gerade keinen einfachen textlichen Irrtum im Sinne eines Tippfehlers bei offenkundig anders gemeinter Aussage erwarten. Im Widerspruch dazu wird an anderer Stelle hingegen von einem Vorprüfungsergebnis, dass keine UVP erforderlich sei ausgegangen. Der Antrag ist folglich in sich widersprüchlich, was einer Genehmigung entgegensteht.

Die vom LBEG durchgeführte Vorprüfung ist nicht Gegenstand der Unterlagen, einer Überprüfung somit weitgehend entzogen. Der veröffentlichten Entscheidung mangelt es an einer substantiellen Begründung, wie die Behörde zu ihrem Ergebnis gelangt.

Bereits die Eigenschaft als Störfallbetrieb (Betriebsbereich) lässt eine Beeinträchtigung des Schutzguts der menschlichen Gesundheit erwarten (Nr. 1.5 der Anlage 2 zum UVPG). Es ist nicht ersichtlich, wie diesem begegnet wird bzw. warum diesem keine Relevanz zu Teil wird.

Inwiefern andere Schutzgüter (beispielsweise Boden, Wasser, Luft, Flora, Fauna) überhaupt in der Vorprüfung betrachtet wurden und ob die Ergebnisse plausibel sind, ist nicht ersichtlich.

Eine UVP zur Ermittlung des Eingriffsumfangs und etwaigen Kompensationsbedarfs ist offenkundig durchzuführen.

Eine Ansiedelung auf einem bestehenden Betriebsplatz rechtfertigt nicht, diese Vorbelastung auszublenden. Relevanter Vergleichsmaßstab ist die Betrachtung gegenüber einem Null-Szenario des nicht realisierten Vorhabens. Anderenfalls ließe sich die UVP-Erfordernis mittels schrittweiser Salamtaktik unterlaufen.

## III. Beeinträchtigung der Schutzgüter der Natur

Ein Eingriff in Lebensräume wird aus dem Umstand bereits asphaltierter Fläche verneint. Auch urbane oder industriell geprägte Flächen stellen einen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Ebenso unterbleibt die Betrachtung auf Distanz wirkender Störfaktoren wie Licht, Lärm, Schadstoffeinträge und ionisierender Strahlung. Der Antrag ist somit unvollständig.

Es wird lediglich eine Wiederherstellung auf den Stand des Ausgangszustandsberichts pauschal in Aussicht gestellt. Dieser liegt bislang nicht vor, konkrete Anforderungen an seine Parameter sind nicht gegeben. Der Antrag ist folglich nicht prüffähig.

## IV. Radioaktive Stoffe

Offenbar ist den Antragsunterlagen folgend ein nennenswerter Gehalt an radioaktiven Stoffen in dem zu behandelnden Gut gegeben. Es ist nicht ersichtlich, welche Emissionen radioaktiver Isotope zu erwarten sind, in welchem Umfang sie genehmigt werden sollen noch wie die Einhaltung

dessen überwacht wird. Dem Antrag mangelt es an der erforderlichen Bestimmtheit und steht in dieser Form im Widerspruch zum Minimierungsgebot des Strahlenschutzes.

Es wird weder eine entsprechende Genehmigung von Tätigkeiten oder Arbeiten gemäß Strahlenschutzverordnung nachgewiesen noch beantragt. Es ist daher davon auszugehen, dass aus diesem Grund keine Legitimation zu der beabsichtigten Reststoffbehandlung besteht.

Sofern etwaige Genehmigungen bereits vorhanden sind, die auch die nun wesentlich intensivere Strahlenexposition bei der Aufbereitung abdecken, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um fehlerhaft erteilte, weil unzulässige „Vorratsgenehmigungen“ über den tatsächlichen Bedarf hinaus handelt.

Nach Auffassung des BBU handelt es sich bei den Schlämmen, insbesondere jedoch bei den Filterkuchen um radioaktive Abfälle. Diese unterliegen der Andienungspflicht gegenüber der Landessammelstelle. Eine Befreiung besteht offenbar nicht, jedenfalls ist sie aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich und auch nicht Antragsgegenstand.

Eine Verwertung durch einen Quecksilber-Recycling-Dienstleister scheidet daher aus. Es ist zudem nicht dargelegt, dass dieser überhaupt radioaktive Abfälle aufarbeiten darf.

## **V. Input-Stoffe**

Die Angaben zu den verarbeiteten Schlämmen sind unplausibel.

So werden lediglich „Erfahrungswerte“ benannt, jedoch keine Grenzwerte. Der Antrag ist daher unbestimmt, erlaubt er doch eine beliebige Abänderung der Eingangsseite.

Die Angabe „bis 280 mg/L“ Benzol suggeriert ein Unterschreiten dieses Werts. Eine von Exxon selbst veröffentlichte Analyse des Lagerstättenwassers an der Verpressbohrung Söhlingen H1 weist jedoch 301 mg/L auf. Für Quecksilberkonzentrationen wies die RWE DEA für Völkersen H1 Hg-Konzentrationen bis 4,5 mg/L aus, während als Erfahrungswert im Antrag bis 0,5 mg/L genannt wird.

Weitere Inhaltsstoffe werden nicht näher betrachtet. Dabei ist bei dem Wasser von einer Beimischung von Prozessflüssigkeiten der Gastrocknung, Korrosionshibitoren, Schwefellösemittel, Bohrlochbehandlungsflüssigkeiten etc. auszugehen.

Die zur LKW-Reinigung in der Waschhalle eingesetzten Stoffe werden nicht näher definiert.

## **VI. Emissionen und Immissionen**

Es werden lediglich Austräge aus der Lüftungsanlage betrachtet. Schall-, Licht- und Vibrationsemissionen werden nicht betrachtet. Einträge in Boden und Wasser werden nicht betrachtet.

Der Verweis auf ein Unterschreiten der Grenzwerte der TA Luft ist unspezifisch. Es werden keine konkreten Schadstoffkonzentrationen zugesichert. Diese hätten konkret für dampf-, gas- und staubförmige Stoffe angegeben werden müssen. Insbesondere im Bereich der CMR-Stoffe gilt es, jegliche Emission so weit wie möglich zu vermeiden (Nr. 5.2.7 TA Luft).

Emissionen aus dem Andocken der LKW werden nicht betrachtet. In Hinblick auf letztere wird beantragt, eine geschlossene Annahmehalle mit vollständiger Aufnahme des Fahrzeugs zu beauftragen.

Die Verneinung von Strahlenemissionen ist in Anbetracht der Radioaktivität der verarbeiteten Stoffe unplausibel.

Angesichts fehlender Angaben zu den Emissionen ist auch nicht sichergestellt, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) aufgrund einer hinreichend niedrigen Immissionsbelastung gegeben ist.

## **VII. Überwachung der Emissionen und Leistungsfähigkeit der Abluftreinigung**

Die Überwachung der Emissionen mittels PID ist aufgrund der begrenzten Aussagekraft ungenügend. Weder ist eine Schadstoffidentifikation möglich, noch eine quantitative Erfassung nicht exakt bekannter Zusammensetzungen.

Leistungsdaten zu den Filtern und ihrem Abscheidegrad für weitere Schadstoffe sind nicht dargelegt. Leckageraten durch Bypass-Strecken sind nicht dargelegt.

Die Hauptfilter der Lüftungsanlage sind bei entsprechender Ventilstellung umfahrbar. Es mangelt an einer technisch wirksamen Sicherung gegen vorsätzliche oder fahrlässige Umgehung der Filterstrecken. Soweit nur einfache Filter vorgesehen sind, ist für den Filterwechsel ein Zweitfilter vorzusehen.

Zur Sicherstellung der Auflageneinhaltung und der Beweisführung etwaiger Geschädigter wird beantragt, die Daten einer laufenden Emissionsüberwachung öffentlich im Internet als Momentanwert sowie Mengenintegral über einen Zeitraum zugänglich zu machen. Es ist für eine manipulationssichere Ausführung zu sorgen.

## **VIII. Wassergefährdende Stoffe**

Die Nachweise der wassergefährdende Stoffe beinhaltenden Anlagenteile sind inhaltlich unvollständig.

## **IX. Entsorgungspfade**

Die vorgesehene Verbrennung Hg-haltiger Filterkohle erscheint nicht zielführend. Die chemotoxischen Eigenschaften des Hg ändern sich im Zuge der Verbrennung nicht, das Quecksilber wird sich somit als weiterhin sehr giftiger Niederschlag in der Filteranlage der Verbrennungseinrichtung anlagern.

Eine etwaige Entsorgung des Filtrats durch Versenken ist ausdrücklich auszuschließen.

Die Verpressbohrung Söhlingen H1 ist lediglich für Lagerstättenwasser bergrechtlich zugelassen. Eine wasserrechtliche Zulassung besteht offenbar gar nicht. Bei dem Filtrat handelt es sich jedoch keineswegs um Lagerstättenwasser im natürlichen Sinne sondern mit Hilfsstoffen wie Korrosionsinhibitoren, Schwefellösemittel, Frostschutzmittel, Reinigungsflüssigkeiten, Prozessstoffe

der Gastrocknung angereichertem Wasser. Ebenso ist im Schlammwasser von einem bis zur Löslichkeitsgrenze aufkonzentriertem Schadstoffgehalt aus der Feststoffphase auszugehen. Eine etwaige Versenkung in der Bohrung Söhlingen H1 ist damit unzulässig.

## **X. Mangelhafte Erfüllung der Pflichten der Störfall-Verordnung**

Gemäß der Darstellung in den Antragsunterlagen fällt die Anlage unter die Grundpflichten der Störfall-Verordnung. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der vorliegende Betriebsbereich unter die erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung fällt. Damit ist u.a. nicht lediglich die Erstellung eines Konzepts zur Verhinderung von Störfällen erforderlich, sondern auch die Anfertigung eines Sicherheitsberichts gemäß § 9 der 12. BImSchV. Der Erstellung eines Sicherheitsberichts kommt drittschützende Wirkung zu.

Dies ergibt sich insbesondere aufgrund folgender Aspekte:

- Eine systematische Betrachtung des gesamten Betriebsbereichs i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG hinsichtlich der vorhandenen Mengen ist nicht erfolgt. Stattdessen wird nur das beantragte Vorhaben, das nur einen Teilbereich des Betriebsbereichs umfasst, betrachtet.
- Nr. 6.1.1 der Antragsunterlagen „Vorhandensein von gefährlichen Stoffen im Betriebsbereich gemäß Anhang I der 12. BImSchV“ weist keine systematische Betrachtung der in Anlagenteilen vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe i.S.d. Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV im gesamten Betriebsbereich auf. Die pauschale Angabe von Mengen von Stoffkategorien, und nicht die detaillierte Angabe von Einzelstoffen, kann diese systematische Betrachtung nicht ersetzen.
- Gemäß Nr. 8 des Abschnitts „Anwendbarkeit der Verordnung des Anhangs I der Störfall-Verordnung i.V.m. Nr. 1 der Anmerkungen zur Stoffliste der 12. BImSchV sind Abfälle gemäß den Bestimmungen der Stoffrichtlinie (67/548/EWG) und der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) einzustufen und in der Folge auch zur Berechnung der Mengen gefährlicher Stoffe heranzuziehen. Hinsichtlich der gefährlichen Abfälle ist bereits festzustellen, dass die Bezeichnungen der Abfälle nach AVV nicht korrekt angegeben sind. Zudem sind keine maximal auf dem Betriebsgelände vorhandenen Abfallmengen, sondern nur die geschätzten Abfallmengen pro Jahr angegeben. Daher muss in erster Näherung angenommen werden, dass die Jahresmenge auf dem Betriebsgelände vorhanden sein kann. In diesem Fall kann der Abfallschlüssel 150202\* in einer Menge von 58,6 Tonnen auf dem Betriebsgelände vorhanden sein. Gemäß dem Leitfaden KAS-25 kann der Abfall mit diesem Abfallschlüssel die Eigenschaft Nr. 1 der Stoffliste der Störfall-Verordnung (sehr giftig) besitzen. Die obere Mengenschwelle für sehr giftige Stoffe beträgt 20 Tonnen, so dass die Anlage unter die erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung fällt. Entsprechend verhält es sich mit den Abfällen mit der Abfallschlüsselnummer 050701\*.
- Dabei beschränkt sich Nr. 8 des Abschnitts „Anwendbarkeit der Verordnung des Anhangs I der Störfall-Verordnung i.V.m. Nr. 1 der Anmerkungen zur Stoffliste der 12. BImSchV nicht lediglich auf gefährliche Abfälle, sondern auf alle Abfälle, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind. Da nicht gefährliche Abfälle häufig ein ähnliches qualitatives und quantitatives Schadstoffpotential wie gefährliche Abfälle besitzen, sind diese auch aus sachlichen Gründen zu betrachten. Nach welchen methodischen Regeln eine Einstufung zu erfolgen hat, zeigt der Leitfaden KAS-25 – insbesondere in Abschnitt 2.3 „Kenntnis der Abfallschlüssel. Die Antragstellerin hat entgegen den Bestimmungen der Störfall-Verordnung keine derartige Einstufung vorgenommen. Diese hätten aber nach der Methodik

des KAS-25 eingestuft und in die Mengenermittlung mit einbezogen werden müssen. Dies gilt insbesondere für den Abfall mit der Schlüsselnummer 190899, der in erheblichen Mengen anfällt.

Zudem ist nicht ersichtlich, dass die Anforderungen der §§ 3 – 6 der 12. BImSchV erfüllt werden. So fehlen beispielsweise Betrachtungen und zu ergreifende Maßnahmen zu

- Auswirkungsermittlung und Schutz vor Eingriffen von **Außentätern** (§ 3 Abs. 2 Nr.3 der 12.BImSchV und § 4 Abs. 4 der 12. BImSchV)
- Auswirkungsermittlung und Schutz vor Eingriffen durch **Innentäter** (§ 3 Abs. 2 Nr.3 der 12.BImSchV und § 4 Abs. 4 der 12. BImSchV)
- **Betriebliche Gefahrenquellen** (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BImSchV)
- **Trümmerflug** und dessen Auswirkungsbereiche im Explosionsfall
- Berücksichtigung von **umgebungsbedingten Gefahrenquellen** (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BImSchV), z.B. von benachbarten Anlagen, von Starkregen gemäß der TRAS 310 oder von Gefahren durch Eis, Wind und Schnee gemäß dem Entwurf der TRAS 320
- **Warnung** der Anwohner

## XI. Explosionsschutz

Explosionsgefahren werden ausschließlich unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes, nicht jedoch hinsichtlich der Störfallvermeidung betrachtet. Es ist fraglich, ob tatsächlich geeignete Explosionsschutzmaßnahmen getroffen werden. So sind Zündschutzarten und Temperaturklassen sowie Zündtemperaturen, insbesondere auch als Gemisch verschiedener Stoffe, nicht dargelegt.

Es ist nicht ersichtlich, welche Blitzschutzmaßnahmen getroffen werden.

Der Lüftungsanlage wird u.a. die Funktion zugeschrieben, für ein Unterschreiten der Unteren Explosionsgrenze zu sorgen. Es ist nicht ersichtlich, wie eine gefährliche Ansammlung zündfähiger Gasgemische bei längerem Stromausfall verhindert oder zumindest detektiert werden kann.

Es wird auf Sicherheitsabschaltungen und Not-Aus-Einrichtungen verwiesen, die bei Abweichung einer oder mehrerer Betriebsvariablen etwaigen integritätskritischen Zuständen entgegenwirken und damit gegebenenfalls auch Störfälle verhindern sollen. Somit handelt es sich um sicherheitsrelevante Komponenten, die einer Zuverlässigkeitsbewertung gemäß DIN EN IEC 61508 bzw. IEC 61511 zu unterziehen sind. Es mangelt hier an Darlegung der von den jeweiligen Sicherheitsketten in ihrer Gesamtheit vom Sensor bis zum Aktor erzielten Safety Integrity Level (SIL)-Stufe wie auch vorheriger Ermittlung der erforderlichen SIL-Stufen.

## XII. Brandschutz

Angaben zum Brandschutz sind unbestimmt, wenn akkugepufferte oder per CO<sub>2</sub>-Patrone zu öffnenden RWA-Kuppeln angeführt werden.

Ebenso widersprüchlich ist der Verweis auf den USV-Raum während zugleich keine Sicherheitsstromversorgung vorhanden sein soll.

Ungeklärt bleibt die Leistungsfähigkeit des abwehrenden Brandschutzes. Nach wiederholter Darstellung des LBEG seien nach dessen Auffassung kommunale Feuerwehren nicht für bergbauliche Einrichtungen zuständig. Es ist in keiner Form dargelegt, wie der Brandschutz durch

den Bergbaubetreibenden selbst sichergestellt werden kann. Es fehlt eine Aufstellung der Mittel und Analgenkomponenten zum abwehrenden Brandschutz. Zudem sind die Eintreffzeiten der Feuehr nicht angegeben.

Es erfolgt keine Einstufung von Bereichen in Gefahrenklassen nach FwDV 500.

Soweit auf bestehende Alarmierungs-/Gefahrenabwehr-/Feuerwehr-Pläne verwiesen wird, beinhalten diese gerade nicht den künftigen Anlagenzustand und sind somit nicht anwendbar.

Zur Brandmeldeanlage werden keine Detektionsgrößen angegeben sowie keine Aussagen zur Sicherstellung und Verfügbarkeit der Alarmierung getroffen.

Es wird keine konkrete Ausrüstung mit Kleinlöschgeräten plausibel dargestellt.

### **XIII. Betriebseinstellung**

Es sind keinerlei Maßnahmen zur Betriebseinstellung verzeichnet. Es wird lediglich unbestimmt auf eine künftige, wiederum zeitlich unbestimmt „rechtzeitige“ Anzeige der Betriebssteinstellung verwiesen.

Es wird beantragt eine Sicherheitsleistung in doppelter Höhe der voraussichtlichen Rückbaukosten, vorbehaltlich einer Erhöhung bei sich abzeichnendem Mehraufwand, zu beauftragen.

### **XIV. Fehlende Einhaltung angemessener Abstände**

Es fehlt eine Ermittlung des Auswirkungsradius für Dennoch-Störfälle (§ 3 Abs. 3 der 12. BImSchV), insbesondere für die Freisetzung toxischer Gase und Stäube.

Dies ist von besonderer Relevanz, da nach Kenntnisstand des BBU eine Wohnbebauung in rund 400 m Abstand besteht; die Annahme keiner relevanten Bebauung ist daher unzutreffend.

Angesichts dieser Mängel ist davon auszugehen, dass das Abstandsgebot des § 50 S. 1 Alt. 2 BImSchG verletzt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den BBU

Oliver Kalusch  
Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU